

## Anlage 7

### Hochwasserrisikomanagementpläne an Gewässern zweiter Ordnung

#### Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage und der TÖB-Beteiligung, hier Hochwasserrisikomanagementplan Kaitzbach

Auf der Grundlage der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sowie des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (§§ 73-75 WHG vom 31. Juli 2009 in der Fassung vom 18. Juli 2017) wurden vom Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden für ausgewählte Gewässer zweiter Ordnung kommunale Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-P) erarbeitet.

Die Dokumente stehen im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/oeffentlich/risikomanagement-gewaesser-zweiter-ordnung.php> zur Verfügung.

Die Offenlage erfolgte nach Ankündigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden über den Zeitraum eines Monats vom 14. Januar 2019 bis 15. Februar 2019. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde von keinem Bürger genutzt. **Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.**

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 71 Absatz 3 SächsWG beteiligt und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Schriftliche Rückäußerungen gingen zum Teil mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen von folgenden Institutionen ein (siehe nachfolgende Übersicht 1):

Übersicht 1: Vorliegende Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Postanschrift	PLZ	Ort	Datum der Stellungnahme(n)
	<b>Umweltschutz, Naturschutz</b>				
1	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PF 54 01 37	01311	Dresden	27.02.2019 28.02.2019
2	Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V.	Erna-Berger-Str. 15	01097	Dresden	27.02.2019
	<b>Versorgungsunternehmen</b>				
3	DREWAG NETZ GmbH	Rosenstraße 32	01067	Dresden	20.02.2019
4	Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb Stadtentwässerung	PF 10 08 10	01078	Dresden	19.02.2019
	<b>Verkehr</b>				
5	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt	PF 12 00 20	01001	Dresden	18.02.2019 25.02.2019
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen	PF 20 02 14	01657	Meißen	14.01.2019
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Dresden	PF 10 07 63	01077	Dresden	29.03.2019
8	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Südost, BS Dresden - NNB 1	PF 12 07 23	01008	Dresden	08.02.2019

9	Dresdner Verkehrsbetriebe AG	Trachenberger Straße 40	01129	Dresden	04.02.2019
	<b>Denkmalschutz</b>				
10	Landesamt für Denkmalpflege	Schloßplatz 1	01067	Dresden	28.02.2019
11	Landesamt für Archäologie	Zur Wetterwarte 7	01109	Dresden	24.01.2019
12	Landeshauptstadt Dresden Amt für Kultur und Denkmalschutz	PF 12 00 20	01001	Dresden	28.02.2019
	<b>Sonstige</b>				
13	Landeshauptstadt Dresden Stadtplanungsamt	PF 12 00 20	01001	Dresden	27.02.2019
14	Landeshauptstadt Dresden Brand- u. Katastrophenschutzamt	PF 12 00 20	01001	Dresden	12.02.2019
15	Dresdner Bäder GmbH	Maternistraße 15	01067	Dresden	25.02.2019
16	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) des Freistaates Sachsen, Außenstelle Dresden	Hoyerswerdaer Straße 18	01099	Dresden	07.03.2019
17	Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH	Stauffenbergallee 2a	01099	Dresden	26.02.2019
18	STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT (SIB), Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Dresden	Hoyerswerdaer Straße 18	01099	Dresden	24.09.2020
	<b>Nachbargemeinden</b>				
19	Gemeindeverwaltung Bannewitz	Schulstraße 6	01728	Bannewitz	04.03.2019
20	Stadtverwaltung Freital	PF 15 70	01691	Freital	26.02.2019
	<b>Landratsamt</b>				
21	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	PF 10 02 53	01782	Pirna	26.02.2019

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verzichteten auf eine Rückäußerung (siehe nachfolgende Übersicht 2):

Übersicht 2: Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Institution	Postanschrift	PLZ	Ort
<b>Umweltschutz, Naturschutz</b>			
Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	PF 12 00 20	01001	Dresden
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Sachsen e. V., Kreisgruppe Dresden	Kamenzer Straße 35	01099	Dresden
Naturschutzbund (NABU) Sachsen e.V. Regionalverband Meißen-Dresden	Alttrachau 8	01139	Dresden
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Wilsdruffer Str. 11/13	01067	Dresden
Landesverband Grüne Liga Sachsen e. V.	Schützenplatz 14	01067	Dresden
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.	Städtelner Str. 54	04416	Markkleeberg
Landesverband Sächsischer Angler e. V.	Rennersdorfer Straße 1	01157	Dresden

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
1.1	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.	wird zur Kenntnis genommen	Zur Prüfung weiterer Belange wurden die einschlägigen Behörden und Träger öffentlicher Belange (siehe Übersicht 1 und 2) einbezogen.
1.2	Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.	wird zur Kenntnis genommen	
1.3	Es bestehen jedoch Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes/der Fisch- und Teichwirtschaft die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind. Laut HWRM-P soll ein Teil des in den Kaitzbach mündenden Nöthnitzbaches (Gostritzer Str. 40) entweder durch Aufweitung offengelegt oder mit einer vergrößerten Verrohrung versehen werden (Maßnahme 2.1). Daneben ist am Kaitzbach selbst eine Erhöhung der Gerinneleistungsfähigkeit von der Lockwitzer Straße bis zur Rayskistraße vorgesehen (Maßnahme 2.2). Aus Sicht der Fischereibehörde bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine grundlegenden Einwände: Bei der Maßnahme 2.1 empfiehlt die Fischereibehörde aus ökologischen Gründen die Offenlegung des Gewässers wie es auch schon im Maßnahmenblatt beschrieben wird. Der hierdurch entstehende offene Bereich ist mit einem diversen Struktur- und Strömungsregime auszustatten. Dies wird durch den Einbau einzelner, an die Gewässerdimensionierung angepasster Störsteine als Strömungslenker im Sohlbereich gewährleistet. Für den jeweiligen Bauausführungszeitraum wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Fischartenschutz gemäß Sächsischer Fischereiverordnung (SächsFischVO) hingewiesen. Der Verpflichtung zur Anzeige der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 der SächsFischVO - spätestens 21 Tage vor Beginn - gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten - ist entsprechend nachzukommen. Der Kaitzbach und der Nöthnitzbach befinden sich in der Forellenregion. Während der Schonzeit vom 01.10. bis zum 30.04. gilt hierbei eine Bauausschlussfrist für unmittelbare Arbeiten im Gewässer nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO (GVBl. Nr. 10/2013 vom 07.08.2013).	wird zur Kenntnis genommen	Mit dem HWRM-P werden grundsätzliche Fragestellungen des Hochwasserrisikomanagements im Einzugsgebiet des Gewässers thematisiert und Maßnahmen vorgeschlagen. Die Grundsatzentscheidung zur Bestätigung von Vorzugsvarianten zur weiteren planerischen Untersetzung trifft der Stadtrat. Eine Entscheidung über die Art und Ausführung einzelner Maßnahmen bleibt den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	<p>Die Befahrung der Gewässerbetten mit technischem Gerät ist auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten. Daneben ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle u.ä.) erforderlich, Gewässereinträge sind durch entsprechende Technologien auszuschließen.</p>		
1.4	<p>Zum Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Werden jedoch im Rahmen des ... Vorhabens Sedimente bzw. anthropogene Auffüllungen ausgehoben, um anderweitig verwertet oder entsorgt zu werden, sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die oberen Einzugsgebiete der Gewässer Kaitzbach, Zschauke und Nöthnitzbach liegen in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 21 (Freital) und queren die radioaktiven Teilflächen „Kaitz“ und „Freital-Deuben“. Wie bereits in den Planungsunterlagen erwähnt, befinden sich hier Objekte des Alt- und Wismut-Bergbaus. Aufgrund der Historie und der in der Vergangenheit erfolgten Baumaßnahmen ist bekannt, dass infolge von Verfrachtungen, radioaktiv kontaminiertes Material im Gewässerlauf des Kaitzbaches angetroffen werden kann. Zur Erkundung evtl. vorhandener radioaktiver Kontaminationen empfehlen wir, von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Prüfungen der ausgehobenen Materialien durchführen zu lassen. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen sind ggf. die Regelungen für eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung (gemäß § 141 StrlSchG i.V.m. Teil 2 Kap. 2 Abschn. 8 Unterabschn. 2 StrlSchG zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass seit dem 31.12.2018 die neue Strahlenschutzgesetzgebung in Kraft getreten ist, welche insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthält (<a href="https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/47571.htm">https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/47571.htm</a>).</p>	wird zur Kenntnis genommen	Die radiologische Ausgangssituation im Einzugsgebiet des Kaitzbaches ist der Landeshauptstadt Dresden bekannt.
1.5	<p>Es bestehen keine Bedenken aus geologischer Sicht. Es wird empfohlen die unter Punkt 4.2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Für die Bauausführung und Nachkontrolle der empfohlenen baulichen Maßnahmen wird eine geotechnische Baubetreuung zur Erfolgskontrolle der Umsetzung der Maßnahme durch ein fachkundiges Ingenieur-/Planungsbüro (Sachverständiger für Geotechnik) empfohlen. Im Zuge der</p>	wird zur Kenntnis genommen	Eine Entscheidung über die Art und Ausführung einzelner Maßnahmen bleibt den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	<p>Bauüberwachung sollen die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen überprüft und dies dokumentiert werden. Gesetzliche Grundlage hierzu: EC 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Teil 1: Allgemeine Regeln; mit DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 – Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 – 4.6 Für die Neuerrichtung fest mit dem Untergrund verbundener baulicher Anlagen zur naturnahen Gestaltung von Oberflächengewässern sowie zum Hochwasserschutz empfehlen wir der Bauherrschaft standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2. Die dafür notwendigen Baugrundbohrungen bitten wir vor Beginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LfULG anzuzeigen und die Ergebnisse nach Bohrende an das LfULG zu übergeben (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz). Ab sofort steht in Sachsen für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz eine Internetanwendung zur Elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. <a href="http://www.bohranzeige.sachsen.de">www.bohranzeige.sachsen.de</a> zur Verfügung. Für das Plangebiet liegen in der Landesaufschlusssdatenbank geologische Aufschlusssdaten vor. Diese können im Internet unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) <a href="http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm">http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm</a> lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an <a href="mailto:bohr-archiv.lfulg@smul.sachsen.de">bohr-archiv.lfulg@smul.sachsen.de</a> mit Angaben gewünschter Bohrungsnummern notwendig.</p>		
1.6	Die Belange des Fluglärms und die Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nicht berührt.	wird zur Kenntnis genommen	
2.1	Die Empfehlung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, das Kleingartenanlagen nicht als Schutzziele festgelegt werden, können wir nicht nachvollziehen. Als grüne Lunge der Stadt Dresden sowie als öffentliche Fläche für alle Dresdner Bürger beanspruchen die Kleingartenanlagen eine größere Berücksichtigung. Dazu gehört auch die Würdigung als ein Schutzziel.	wird zur Kenntnis genommen	Der öffentliche Hochwasserschutz konzentriert sich auf die menschliche Gesundheit und Unversehrtheit im unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld mit zusammenhängenden Siedlungsbereichen, Industrie und Gewerbe, Verkehr und kritische Infrastrukturen. Im Einklang damit hat der Stadtrat im Jahr 2007 nutzungsbedingte Schutzziele festgelegt, die Bereiche, die im Hochwasserfall nicht diese o. g. Funktion besitzen, von expliziten Schutzziele ausschließen.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
2.2	Probleme sehen wir beim KGV „Frühauf Kaitz 1905“ e.V. dessen Flurstück 104 der Gemarkung Kaitz bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes für den Kaitzbach beeinträchtigt werden sollen. Auch für den KGV „Kaitzbach“ e.V. mit dem Flurstück 105 der Gemarkung Kaitz trifft dies zu. Hier sollte dazu noch ein Gespräch mit genaueren Erörterungen der geplanten Maßnahme mit allen Beteiligten durchgeführt werden.	wird zur Kenntnis genommen	Mit dem HWRM-P werden grundsätzliche Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements im Einzugsgebiet des Gewässers behandelt. Detaillierte Abstimmungen mit Betroffenen bleiben in den weiterführenden Planungsschritten vorbehalten.
3.1	Die DREWAG NETZ GmbH nimmt als Pächter der Anlagen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH die als Netzbetreiber zu vertretenden Belange wahr.	wird zur Kenntnis genommen	
3.2	Da sämtliche Medien nicht berücksichtigt wurden, können aus unserer Sicht die Unterlagen nicht geprüft werden. Wir bitten um Überarbeitung, damit eine Bewertung möglich wird.	wird nicht berücksichtigt	Mit dem HWRM-P werden grundsätzliche Fragestellungen des Hochwasserrisikomanagements im Einzugsgebiet des Gewässers behandelt. Detaillierte Untersuchungen und Abstimmungen bleiben weiterführenden Planungsschritten vorbehalten, in die dann auch die Medienträger einbezogen werden.
4.1	Regenwasserrückhaltung durch die SEDD: Die SEDD hat, wie im Bericht auf Seite 19 erwähnt, eine Studie zur Ableitung von Gewässerschutzmaßnahmen beauftragt. Anhand dieser konnten, im Rahmen der Budget- und Flächenverfügbarkeit, mögliche Vorhaben identifiziert und priorisiert werden. Dabei gibt es bislang noch keine festgelegten Terminketten für die Maßnahmen, sondern wie im Bericht beschrieben. Im Ergebnis der Bearbeitung ist ein Dialog zwischen Stadtentwässerung Dresden und dem Umweltamt Dresden zu moderieren. Dabei ist eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmenkombination abzustimmen. Folglich kann vor Abschluss der Maßnahmen Diskussion eine Umsetzung nicht bestätigt werden. Weiterhin ist eine Durchführung der Maßnahme bis 2020 aufgrund der bisher nicht begonnenen Planung als unrealistisch zu bewerten.	wird zur Kenntnis genommen	Die Notwendigkeit zur regelmäßigen Führung des Dialoges ist bekannt und wird praktiziert.
5.1	im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir die ausliegenden Unterlagen eingesehen. Wir weisen darauf hin, dass bei Maßnahmen an von uns verwaltenden Anlagen und Anlagenteilen eine Abstimmung zu erfolgen hat sowie planerische und statische Unterlagen zu erstellen und einzureichen sind.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren.
6.1	Im Bereich des Kaitzbaches sollen gemäß dem HWRM-P Regenrückhaltebecken verändert werden, die nicht im Bereich unseres Brückenbauwerkes im Zuge der Bundesstraße 170 liegen.	wird zur Kenntnis genommen	

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung												
6.2	Ob die Belange der Bundesautobahn A 17 durch die HWRM-P für den Kaitzbach und ggf. auch den Leubnitzbach betroffen sein könnte, stimmen Sie bitte mit der die Bundesautobahn verwaltenden Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr direkt ab.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe 7.1 ff												
7.1	Der konzeptionierte Hochwasserrisikomanagementplan der Landeshauptstadt Dresden lässt für den Bereich des Kaitzbaches/ Zschauke ... keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen der Bundesautobahn A 17 (Dresden – Bundesgrenze) erwarten.	wird zur Kenntnis genommen													
7.2	Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch auf die nachstehenden Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenbauverwaltung: <table border="1" data-bbox="257 592 1066 1018"> <thead> <tr> <th>Maßnahmenblatt</th> <th>Maßnahmeninhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1.1 HWRB Zschauke</td> <td>A17 PfA 1.2, Maßnahme A08 (Bestand)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1.2 HWRB Nöthnitzbach</td> <td>A17 B170 – AS Pirna, Maßnahme A4/1, A4.2 (Bestand)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1.3 HWRB Kaitzbach 3</td> <td>A17 PFA 1.2, Maßnahme E22 (Bestand)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1.4 HWRB Kaitzbach 2</td> <td>B 170 Ausbau zw. A17 und Knoten Kohlenstraße, Maßnahme E01 (Bestand)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1.6 Regenrückhaltebecken</td> <td>A17/B170 – AS Pirna, Maßnahme 53.E11 (Maßnahme durch DEGES noch nicht umgesetzt –derzeit Ersatzflächensuche mit Unterer Naturschutzbehörde)</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahmenblatt	Maßnahmeninhalt	Nr. 1.1 HWRB Zschauke	A17 PfA 1.2, Maßnahme A08 (Bestand)	Nr. 1.2 HWRB Nöthnitzbach	A17 B170 – AS Pirna, Maßnahme A4/1, A4.2 (Bestand)	Nr. 1.3 HWRB Kaitzbach 3	A17 PFA 1.2, Maßnahme E22 (Bestand)	Nr. 1.4 HWRB Kaitzbach 2	B 170 Ausbau zw. A17 und Knoten Kohlenstraße, Maßnahme E01 (Bestand)	Nr. 1.6 Regenrückhaltebecken	A17/B170 – AS Pirna, Maßnahme 53.E11 (Maßnahme durch DEGES noch nicht umgesetzt –derzeit Ersatzflächensuche mit Unterer Naturschutzbehörde)	wird zur Kenntnis genommen	
Maßnahmenblatt	Maßnahmeninhalt														
Nr. 1.1 HWRB Zschauke	A17 PfA 1.2, Maßnahme A08 (Bestand)														
Nr. 1.2 HWRB Nöthnitzbach	A17 B170 – AS Pirna, Maßnahme A4/1, A4.2 (Bestand)														
Nr. 1.3 HWRB Kaitzbach 3	A17 PFA 1.2, Maßnahme E22 (Bestand)														
Nr. 1.4 HWRB Kaitzbach 2	B 170 Ausbau zw. A17 und Knoten Kohlenstraße, Maßnahme E01 (Bestand)														
Nr. 1.6 Regenrückhaltebecken	A17/B170 – AS Pirna, Maßnahme 53.E11 (Maßnahme durch DEGES noch nicht umgesetzt –derzeit Ersatzflächensuche mit Unterer Naturschutzbehörde)														
7.3	Inwieweit die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen bereits im jetzigen Planungsstand berücksichtigt worden sind, lässt sich für unsere Behörde nicht nachvollziehen. Es wird jedoch erwartet, dass im Rahmen der nachfolgenden Einzelprojektplanung etwaige Auswirkungen auf erwähnte Maßnahmeflächen untersucht und bewertet werden. Hierzu ist die weitere Beteiligung des LASuV am Verfahren erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird im Rahmen der Einzelprojektplanung beachtet.												
8.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme. Die Unterlagen der Hochwasserrisikomanagementpläne ... wurden von der Deutsche Bahn eingesehen und geprüft.	wird zur Kenntnis genommen													

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
8.2	Innerhalb des Untersuchungsraumes verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 306 Abzw. I DS - Dresden Niedersedlitz der DB Energie GmbH (siehe Lagepläne Anlage 1-3). Maßnahme, welche die Standsicherheit dieser Bahnstromleitung beeinträchtigen können sind auszuschließen.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. planungsrechtlichen Verfahren.
8.3	Alle durchzuführenden Maßnahmen an oder auf Grundstücken bzw. Anlagen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. planungsrechtlichen Verfahren.
8.4	Bahnanlagen bzw. Bahndämme sind nicht als Hochwasserschutzanlagen einzuplanen, da diese für eine solchen Zweck nicht geplant und vorgesehen sind.	wird zur Kenntnis genommen	In der vorgeschlagenen Vorzugsvariante sind Bahnanlagen nicht von Maßnahmen betroffen. Im übrigen würde eine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. planungsrechtlichen Verfahren erfolgen.
9.1	Ihre Unterlagen wurden von uns geprüft und vier Ausschnitte aus der speziellen Leitungskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit unserem derzeit dokumentierten Medienbestand für Ihre weitere Planung beigelegt. Im Planungsbereich ...des Kaitzbaches befinden sich stellenweise umfangreiche Kabel-/ Schutzrohranlagen, Kabelschächte, Kabel „a.B.“ sowie Mäste mit der Fahrleitung unseres Unternehmens.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. planungsrechtlichen Verfahren. Eine kurzfristige Ausführung der Mehrzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Dauer der noch zu führenden Planungsverfahren unwahrscheinlich.
9.2	... Betriebsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen“. Sollte mit der Ausführung Ihrer beabsichtigten Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt unserer Stellungnahme begonnen worden sein, kann sich auf deren Inhalt nicht mehr berufen werden.	wird zur Kenntnis genommen	Die übergebene und erläuterte Betriebsvorschrift wird in den nachfolgenden Planungsschritten bzw. planungsrechtlichen Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen berücksichtigt. Eine Ausführung der Mehrzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen binnen Jahresfrist ist unter Berücksichtigung der Dauer der noch zu führenden Planungsverfahren unwahrscheinlich.
10.1	Von dem Vorhaben sind denkmalschutzrechtliche Belange direkt und in erheblichem Ausmaß in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahme des Kaitzbaches betroffen. Nach §1 SächsDSchG ergibt sich die Beachtung denkmalpflegerischer Prämissen bei öffentlichen Planungen sowie der Sicherung, Instandhaltung, Restaurierung und Nutzung der Kulturdenkmale. Betroffen ist das Kulturdenkmal Großer Garten (einschließlich Zoogelände), das nach §2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 03. März 1993 (SächsGV Bl. 1411993 S. 229 in der aktuellen Fassung) geschützt ist. Es handelt sich hierbei um ein sowohl in substanziellem Erhaltungszustand sowie vom Grad der gartenkunsthistorischen Wertigkeit her um ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung.	wird zur Kenntnis genommen	Die herausragende Bedeutung des Großen Gartens als Kulturdenkmal ist unstrittig.



Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
10.2	Wir halten nach intensiver Prüfung des vorliegenden HWRM-P diesen in Bezug auf den Schutz und die Erhaltung des Großen Garten Dresdens einschließlich des Zoos für nicht ausreichend und zustimmungsfähig.	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es sollen gemeinsam weitere Untersuchungen geführt werden.</p> <p>siehe Beschlusspunkt 5</p>	<p>Im Nachgang zur Stellungnahme wurde am 12.07.2019 vereinbart, dass durch die für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen (Landesamt für Denkmalpflege, Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen<sup>1</sup> und Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) eine Konzeption zu objektbezogenen Maßnahmen im Großen Garten zur Schadensminimierung selber erstellt wird.</p> <p>In deren Ergebnis können auf der Basis der im HWRM-P untersuchten Szenarien Maßnahmen zur Minderung potentieller Hochwasserschäden in der Fortschreibung des HWRM-P zum Jahr 2026 berücksichtigt werden. Dabei sollen u. a. die Verteilung der Abflussmengen im Großen Garten durch Einstellen des Trennbauwerks Oskarstraße i. V. m. der Verbesserung der Hochwasserabführung entlang des Zoo, die zügige Entwässerung der Flächen nach Einstau und die hochwasserangepasste Gestaltung der baulichen Anlagen im Großen Garten untersucht werden. Dabei soll die ausreichende Bespannung der Teichkette im Großen Garten sichergestellt sowie die Grundwassersituation berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird eine gemeinsame Erarbeitung der Konzeption angestrebt. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Erstellung der Konzeption fachlich (siehe Abwägung zu nachfolgender Nr. 10.3).</p> <p>Im Rahmen der Konzeption sollen zudem die rechtlichen Fragen der Finanzierung und der langfristigen Unterhaltungslast geklärt werden.</p>
10.3	Für einen erheblichen methodischen Mangel der Planung halten wir die Aussagen, dass für das Schutzziel HQ5 für den Großen Garten weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, die aber nicht veranlasst wurden. Wir halten es für erforderlich, dass die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden. Andernfalls bleiben doch wesentliche	wird zur Kenntnis genommen	Zur vertiefenden Erörterung der Einwände fand am 12.7.2019 im Nachgang zur TÖB-Stellungnahme ein Abstimmungsgespräch mit den für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen statt. Es wurde aufgezeigt, dass Voraussetzung für weitergehende Untersuchungen die positive Entscheidung des Stadtrates zu den jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen der Vorzugs-

<sup>1</sup> mittlerweile wieder Bestandteil des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	Parameter zur Findung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unberücksichtigt.	siehe Beschlusspunkt 5	variante ist, da diese – insbesondere die Erweiterung des HWRB 2 in Mockritz – maßgeblich den wasserwirtschaftlichen Rahmen für weitere potentielle Maßnahmen prägen (z.B. Steuerung der HWRB für kleinere Ereignisse). Weitergehende Untersuchungen können für die Fortschreibung des HWRM-P im nächsten Zyklus bis 2026 geführt werden und sollen gemeinsam mit den verantwortlichen Institutionen des Freistaates für den Großen Garten gem. Pkt. 10.2 geführt werden.
10.4	Obwohl für den Kaitzbach das Schutzziel HQ100 als erforderlich erachtet wird, wird bezüglich des Großen Gartens schon das Ziel HQ5 nicht erreicht.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2
10.5	Bei der Gefahrenanalyse wird der Große Garten unter den sonstigen Vegetations- und Freiflächen eingeordnet. Der Grad des Kulturgutes von besonderer Bedeutung spielt hier offenbar keine Rolle, ist aber nach unserer Auffassung dringend zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2 Vor diesem Hintergrund wollen die für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen weitergehendes Zahlenmaterial zur potentiellen Schädigung des Kulturdenkmales durch Hochwasser in einem Zeitraum von 100 Jahren bereitstellen.
10.6	Obwohl der Große Garten beim Risiko der Kategorie mittlere und hohe Gefahr eingeordnet wird, soll nur ein HQ5 als Schutzziel erreicht werden, während der Kaitzbach selbst als Hauptverursacher der Hochwasser ein Schutzziel mit HQ100 erhält.	wird zur Kenntnis genommen	Schutzziele werden im Allgemeinen nach den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für zusammenhängende Siedlungsbereiche, Industrie- und Gewerbe sowie Infrastruktur beschlossen. Grünanlagen werden keine grundlegenden Schutzziele zugewiesen; diese sind entsprechend des Einzelfalles festzulegen. Das langfristige nur ein Schutzziel von HQ5 für den Großen Garten erreichbar sein wird, wurde bereits vor 2010 in einer Machbarkeitsstudie geprüft und einvernehmlich mit den damaligen Vertretern des Freistaates abgestimmt. Wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Großen Gartens hatte der Stadtrat 2010 dieses langfristig anzustrebende Schutzziel von HQ5 im Rahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) beschlossen. Hinweis: Der Kaitzbach selber hat kein Schutzziel. Gemeint ist sicherlich die dichte städtische Wohnbebauung entlang des Kaitzbaches. Gemäß der allgemeinen Richtlinien soll für diese ein Schutzziel von HQ100 angestrebt werden.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
10.7	Wir vermissen die konsequente Anwendung der Maßgabe, Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Hochwasserfolgen für das Kulturerbe auszuweisen.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2 und 10.9
10.8	Das angestrebte Schutzziel für den Kaitzbach von HQ100 muss auch für den Großen Garten und den Zoo gelten.	wird zur Kenntnis genommen	Schutzziele werden im Allgemeinen nach den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für zusammenhängende Siedlungsbereiche, Industrie- und Gewerbe sowie Infrastruktur beschlossen. Grünanlagen werden keine grundlegenden Schutzziele zugewiesen; diese sind entsprechend des Einzelfalles festzulegen. Das langfristige nur ein Schutzziel von HQ5 für den Großen Garten erreichbar sein wird, wurde bereits vor 2010 in einer Machbarkeitsstudie geprüft und einvernehmlich mit den damaligen Vertretern des Freistaates abgestimmt. Wegen der hohen kulturhistorischen Bedeutung des Großen Gartens hatte der Stadtrat 2010 dieses langfristig anzustrebende Schutzziel von HQ5 im Rahmen des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) beschlossen. Hinweis: Der Kaitzbach selber hat kein Schutzziel. Gemeint ist sicherlich die dichte städtische Wohnbebauung entlang des Kaitzbaches. Gemäß der allgemeinen Richtlinien soll für diese ein Schutzziel von HQ100 angestrebt werden.
10.9	Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum trotz der erheblichen Hochwassergefahren und großflächigen Überschwemmungen mit negativen Langzeitfolgen bereits bei häufigeren Hochwasserzuständen nur das Schutzziel HQ5 angenommen wird. Eine so eklatante Abweichung ist bei dem Wert des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nicht hinnehmbar.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.6
10.10	Die Ausweisung des Großen Gartens als Überschwemmungsgebiet oder Retentionsraum ist aufgrund des hohen Gefährdungsgrades der hier zu erhaltenden spezifischen Schutzgüter abzulehnen. Alle erforderlichen Untersuchungen müssen in die Überlegungen und Maßnahmenabschätzungen einfließen dürfen und entsprechend veranlasst werden.	wird zur Kenntnis genommen	Die rechtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist eine Tatsachenfeststellung entsprechend Wasserhaushaltsgesetz bzw. Sächsischem Wassergesetz. Es handelt sich hierbei nicht um eine „geplante“ Nutzung der Flächen zur Hochwasserretention (z. B. im Sinne eines Flutungspolders).
10.11	Im Übrigen ist nachweislich darzulegen, dass bei allen zukünftigen Vorschlägen zum Hochwassermanagement die ausreichende Bespannung der Teichkette im Großen Garten sichergestellt ist.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
10.12	Aufgrund dieser grundsätzlichen Einwände hinsichtlich der Methodik und Festlegung der Schutzziele für das Kulturdenkmal Großer Garten Dresden kann das LfD der vorliegenden Fassung des HWRM-P nicht zustimmen.	wird zur Kenntnis genommen	<p>Im Nachgang zur Stellungnahme wurde am 12.07.2019 vereinbart, dass durch die für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen (Landesamt für Denkmalpflege, Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen<sup>2</sup> und Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) eine Konzeption zu objektbezogenen Maßnahmen im Großen Garten zur Schadensminimierung selber erstellt wird.</p> <p>In deren Ergebnis können auf der Basis der im HWRM-P untersuchten Szenarien Maßnahmen zur Minderung potentieller Hochwasserschäden in der Fortschreibung des HWRM-P zum Jahr 2026 berücksichtigt werden. Dabei sollen u. a. die Verteilung der Abflussmengen im Großen Garten durch Einstellen des Trennbauwerks Oskarstraße i. V. m. der Verbesserung der Hochwasserabführung entlang des Zoo, die zügige Entwässerung der Flächen nach Einstau und die hochwasserangepasste Gestaltung der baulichen Anlagen im Großen Garten untersucht werden. Dabei soll die ausreichende Bespannung der Teichkette im Großen Garten sichergestellt sowie die Grundwassersituation berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird eine gemeinsame Erarbeitung der Konzeption angestrebt. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Erstellung der Konzeption fachlich (siehe Abwägung zu Nr. 10.3). Im Rahmen der Konzeption sollen zudem die rechtlichen Fragen der Finanzierung und der langfristigen Unterhaltungslast geklärt werden.</p>
10.13	Wir bitten um Berücksichtigung der Einwände, Überarbeitung des Plans und weitere Beteiligung im Planungs- und Aufstellungsprozess des HWRM-P Gewässer zweiter Ordnung.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.12
10.14	Auf den aktuellen Erlass der Landesdirektion Sachsen in Bezug auf den Vollzug der Wassergesetze wird explizit verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen	Das im angesprochenen Erlass fixierte, gleichberechtigte Nebeneinander von Wasser- und Denkmalschutzrecht steht mit den fachlichen Aussagen des HWRM-P Kaitzbach nicht im Widerspruch.

<sup>2</sup> mittlerweile wieder Bestandteil des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
11	<p>Auflagen: Bei Bodeneingriffen müssen vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Gründe: Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p> <p>Hinweise: Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.</p> <p>Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. im jeweiligen planungsrechtlichen Verfahren.
12.1	Wir weisen nachrichtlich darauf hin, dass die Brücke über den Kaitzbach im Zuge des Straßenverlaufs Altstrehlen (Flurstück Strehlen 793) unter Denkmalschutz steht.	wird zur Kenntnis genommen	
13.1	Grundsätzlich wird die Hochwasserrisikomanagementplanung begrüßt und unterstützt. Generell gilt für die HWRM-Pläne ..., sollten sich planungsrelevante Änderungen der Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdeten Gebiete oder Verlaufsänderungen von Fließgewässern ergeben, werden diese als nachrichtliche Übernahmen in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungs-/VE-plänen aufgenommen.	wird zur Kenntnis genommen	
14.1	HWRM-P werden zur Kenntnis genommen, den vorgeschlagenen Schutzziele stimmen wir zu.	wird zur Kenntnis genommen	
14.2	Hauptschwerpunkte bei der Umsetzung des Planes sollten insbesondere Strategien zur Risikovermeidung, wie die Optimierung von Wasserrück-	ist berücksichtigt	Maßnahmen des Wasserrückhaltes und der Abflussverbesserung am Kaitzbach sind bzw. werden bereits realisiert.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	halteflächen, Ertüchtigungen von abflussverbessernden Maßnahmen sowie die Orientierung auf Gewässerschutzmaßnahmen sein, um die Schutzgrade in den Defizitbereichen zu erweitern.		
14.3	Die Gewässer zweiter Ordnung sind Bestandteil der Hochwasserabwehrplanung, wobei darauf verwiesen werden muss, dass die operative Gefahrenabwehr bei starken lokalen Niederschlagsereignissen, den damit verbundenen geringen Vorwarnzeiten und Eintrittswahrscheinlichkeiten möglicherweise nur als subsidiäre Maßnahmen dienen. Ob die Betroffenheit lokaler einzelner Gebäude durch private Eigenvorsorgemaßnahmen abgemildert werden kann, ist durch die Gebäudeeigentümer selbst zu prüfen.	ist berücksichtigt	
15	Die Dresdner Bäder GmbH nimmt den HWRM-P zur Kenntnis.	wird zur Kenntnis genommen	
16.1	Laut dem vorgelegten HWRM wird der Hochwasserschutz am Kaitzbach oberstromig zum Großen Garten verbessert (geplante Anlage von Regenrückhaltebecken). Dies wird befürwortet. Diese Maßnahmen sind vor den nachgenannten Klärungen durchzuführen.	wird zur Kenntnis genommen	Hinweis: Mit dem HWRM-P wird nicht über die zeitliche Abfolge von Maßnahmen entschieden. Diese ist insbesondere von der Erreichung der i.d.R. erforderlichen Genehmigungen für die unterschiedlichen Maßnahmen abhängig.
16.2	Als eine weitere Maßnahme soll das Trennbauwerk in der Oskarstraße so umgestaltet werden, dass es zur Brücke Querallee nur noch einen Durchfluss von 0,5 m <sup>3</sup> /s realisiert und damit Ausuferungen unterstromig vermieden werden. Damit wird aber der Bereich am Carolasee/Kanalkette früher zur HW-Ableitung beaufschlagt. Es ist zu befürchten, dass der Große Garten dann häufiger und früher eingestaut wird. Aus Sicht des Eigentümers des Großen Gartens ist diese Maßnahme mit höheren Schäden verbunden. Es wird daher der Maßnahme 4.1. Anpassung Trennbauwerk Oskarstraße widersprochen.	Ablehnung empfohlen	Die Anpassung resultiert aus der Begrenzung des Gewässerabschnittes unterstromig der Brücke Querallee. Dadurch werden vor allem Schäden im Großen Garten selber vermieden, insbesondere im Bereich des zentralen Standortes für die Parkeisenbahn. Siehe auch Abwägung zu Nr. 10.2
16.3	Alternativ sind auch Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gerinnes des Kaitzbaches unterstromig zur Brücke Querallee in Betracht zu ziehen. Dieses sollte zumindest eine Querschnittserweiterung auf 0,9 m <sup>3</sup> /s, entsprechend der Leistungsfähigkeit der Brücke an der Querallee, erhalten.	wird zur Kenntnis genommen	Anpassungen der Leistungsfähigkeit wurden durch das Landesdenkmalamt und den Großen Garten im Rahmen der Schadensbeseitigung nach dem Hochwasser 2002 abgelehnt. Sie würden einen massiven Ausbau des Gewässers um den Zoo herum bedeuten. Siehe auch Abwägung zu Nr. 10.2
16.4	Des Weiteren wird bezüglich des HWRM bezüglich des Kaitzbaches auf die ausführliche Stellungnahme der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH Dresden (SBG) verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen	

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
17.1	Im Ergebnis der Prüfung vorliegender Unterlagen sind ausschließlich die für den Kaitzbach vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen für den Großen Garten, den Zwinger und die Brühlsche Terrasse von Relevanz. Aus diesem Grund bezieht sich die Stellungnahme der SBG gGmbH auf die Hochwasserschutzmaßnahme des Kaitzbaches.	wird zur Kenntnis genommen	
17.2	Die in der vorliegenden Variantenuntersuchung unter dem Begriff der Vorzugsvariante deklarierten Hochwasserschutzmaßnahmen für den Kaitzbach sehen neben dem Ausbau eines Hochwasserrückhaltebeckens (in dessen Oberlauf) auch den Aus- und Einbau zahlreicher baulicher Anlagen/Einbauten im Gewässerverlauf vor. Da nur bei den als Vorzugsvariante bezeichneten Maßnahmen von einer Verbesserung der in kurzen Intervallen im Großen Garten auftretenden Hochwasserereignissen (HQ5) ausgegangen werden kann, unterstützt und fordert die SBG gGmbH die Umsetzung dieser Variante.	wird zur Kenntnis genommen	
17.3	Durch die ergiebigeren Regenfälle der vergangenen Jahre kam es im Großen Garten wiederholt zu Überflutungen großer Teile des Gartens. Zusätzlich verhindern die im Bereich des Gartens vorhandenen bindigen Böden ein rasches Abfließen des Oberflächenwassers. Als Folge standen die wertvollen Gehölzbestände über längere Zeiträume unter Wasser. Zahlreiche Gehölze haben auf die Überflutung ihrer Wurzelbereiche mit Langzeitschäden reagiert, die teilweise in Totalverlusten mündeten. Neben den jahrhundertealten Eichen waren und sind neben anderen wertvollen Gehölzbeständen auch die großen Lindenalleen betroffen. Diese strukturgebenden Gehölzbestände (u. a. im Bereich der Südallee) können - bedingt durch die dort auftretende Staunässe im Boden - auch durch Neupflanzungen nicht restauriert werden. Wichtige Raumbezüge gingen und gehen durch Hochwasserereignisse auch weiterhin verloren.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2
17.4	Mögliche Überlegungen zum Einbau von Drainagen sind auf Grund der zu befürchtenden Veränderungen der Grundwassersituation und deren negativen Folgen für die angrenzenden Gehölzpartien zu verwerfen.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2
17.5	Sowohl der Große Garten, als auch der Zwinger und der Brühlsche Garten sind zusammen mit ihrer historischen Bausubstanz, der vegetabilen Ausstattung, den Bassins, Kleinarchitekturen und Skulpturen, Denkmale der Architektur und der Gartenkunst. Ihr Schutz ist von nationaler	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	Bedeutung und schriftlich verankert in den Denkmalsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen sowie der von der Bundesrepublik unterschriebenen internationalen Vereinbarungen und Deklarationen. Diesem Schutzstatus werden jedoch die in der vorliegenden Arbeit vorgesehenen Schutzmaßnahmen aller Varianten nicht vollumfänglich gerecht.		
17.6	Die unter Punkt 6.2. ermittelten Schadenspotentiale, ausgewiesen auf der Grundlage der durchschnittlichen spezifischen Vermögenswerte nach LfUG 2005 und angepasst an die Besiedlungsdichte für Dresden, nehmen keine Ausweisung von herausragenden Einzeldenkmalen (wie z. B. dem Zwinger, der Semperoper, dem Palais im Großen Garten, den Gartenkunstwerken des Zwingers und des Große Gartens) vor, sondern gehen auch für herausragende nationale Kulturgüter, wie für den Fall des Großen Gartens, bei der Wertermittlung von einer pauschalen Nutzungsart (z. B. für Grün-, Sport- und Freizeitanlagen), die keinen Bezug auf deren unmittelbaren Wert nimmt, aus. Der ausgewiesene Wert des Großen Gartens, mit seinen wertvollen alten Gehölzbeständen entspricht demnach lediglich dem Wert einer beliebigen städtischen Grünfläche und wurde mit nur 0,20 Euro/m <sup>2</sup> veranschlagt. Auch in dem Papier der Landeshauptstadt Dresden zur Ermittlung des Hochwasserschadenspotentials wird dieser Sachverhalt kritisch vermerkt und die Durchführung einer separaten Schadensprognose durch Einzelfallbetrachtung gefordert (siehe Punkt 5.3 Sonderbetrachtung von Einzelobjekten). Die SBG gGmbH fordert deshalb die Überarbeitung der Schadensprognose durch Einzelfallbetrachtung unter Beachtung von nationalem Kulturerbe für den Großen Garten.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.5
17.7	Des Weiteren führen die durchnässten, tonigen Böden zu einer Verringerung der Standsicherheit der Gehölze, bis zum vollständigen Verlust der Standsicherheit. Im Zusammenhang mit den verstärkt auftretenden kurzfristigen Windturbulenzen führt dies zu Verkehrssicherheitsrisiken die nicht kalkulierbar sind und für den Besucher zur Gefahr für Leib und Leben werden. Da weder der jeweils aktuelle Wassersättigungsgrad des Bodens erkannt, noch der Große Garten aufgrund seiner Dimension für Besucher	wird zur Kenntnis genommen	Im Nachgang zur Stellungnahme wurde am 12.07.2019 vereinbart, dass durch die für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen (Landesamt für Denkmalpflege, Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen <sup>3</sup> und Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) eine

<sup>3</sup> mittlerweile wieder Bestandteil des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement



Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	<p>kurzfristig abgeriegelt werden kann, fordert die SBG gGmbH - wie in anderen Bundesländern (z. B. Sachsen-Anhalt) bereits realisiert - die Untersuchung und Planung weiterführender Hochwasserschutzmaßnahmen für dieses hochrangige Gartenkunstdenkmal.</p>		<p>Konzeption zu objektbezogenen Maßnahmen im Großen Garten zur Schadensminimierung selber erstellt wird.</p> <p>In deren Ergebnis können auf der Basis der im HWRM-P untersuchten Szenarien Maßnahmen zur Minderung potentieller Hochwasserschäden in der Fortschreibung des HWRM-P zum Jahr 2026 berücksichtigt werden. Dabei sollen u. a. die Verteilung der Abflussmengen im Großen Garten durch Einstellen des Trennbauwerks Oskarstraße i. V. m. der Verbesserung der Hochwasserabführung entlang des Zoo, die zügige Entwässerung der Flächen nach Einstau und die hochwasserangepasste Gestaltung der baulichen Anlagen im Großen Garten untersucht werden. Dabei soll die ausreichende Bespannung der Teichkette im Großen Garten sichergestellt sowie die Grundwassersituation berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird eine gemeinsame Erarbeitung der Konzeption angestrebt. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Erstellung der Konzeption fachlich (siehe auch Abwägung zu Nr. 10.3).</p> <p>Im Rahmen der Konzeption sollen zudem die rechtlichen Fragen der Finanzierung und der langfristigen Unterhaltungslast geklärt werden.</p>
17.8	<p>Auf der Grundlage der Untersuchungen in der vorliegenden Unterlage wird bei Realisierung der Vorzugvariante für den Großen Garten nicht einmal das Schutzziel eines HQ 5 nördlich der Hauptallee und östlich der Querallee erreicht. Laut Studie ist „eine Möglichkeit zur Verbesserung der Situation für den Großen Garten bei weniger starken Regenereignissen durch die temporäre Reduktion des Drosselabflusses HWRB Kaitzbach 1 (Hugo-Bürkner-Park) mittels einer Steuerung, um eine Beckennutzung für den Lastfall zu ermöglichen“. Die SBG gGmbH fordert den Einbau von weiterer Steuertechnik zum Schutz des Großen Gartens, die auf bestehende Wetterprognosen eingeht.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.3
17.9	<p>Zusätzlich sind für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und den Schutz des nationalen Kulturerbes weiterführende Untersuchungen zum Schutz des Gartens und deren bauliche Umsetzung zu veranlassen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
17.10	<p>Desweiteren möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass für die Bepannung der Teiche im Großen Garten, die für den Erhalt des Gartendenkmals und die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind, eine gleichmäßige Zuleitung von Wassermindestmengen garantiert werden muss. Wir möchten Ihnen deshalb für weitergehende hydrologische Betrachtungen die uns vorliegenden Werte als Anhang übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benötigte Durchflussmengen Verteilerbauwerk Einlauf Großer Garten</li> <li>- Zeichnungen Verteilerbauwerk</li> <li>- Pegeldata der letzten Jahre Großer Garten</li> </ul> <p>In den Trockenphasen müssen wir uns den Gegebenheiten anpassen und gegebenenfalls in Kauf nehmen, dass die Gewässer absinken wie im Jahr 2018.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.2
18.1	<p>Es wird vorweg gestellt, dass der Hochwasserschutz am Kaitzbach, als Gewässer 2. Ordnung, in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden fällt und somit auch die Kostenfolge für Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive Kosten für Planungen und Studien vorrangig dort zu sehen ist. Hierzu verweise ich auf Ihre E-Mail vom 14.08.2019, in der für die LHD erklärt wird, sich fachlich und geldlich zu beteiligen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	<p>Die Zuständigkeit für die Erarbeitung des Hochwasserrisiko-managementplanes Kaitzbach als Rahmenkonzept liegt bei der Landeshauptstadt Dresden. Der Managementplan integriert und initiiert Maßnahmen und stellt notwendige fachliche Informationen zur Eigenvorsorge Betroffener bereit.</p> <p>Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen und die langfristige Unterhaltung entsprechender Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und kann nicht durch den HWRM-P gesteuert werden.</p>
18.2	<p>Den vorgeschlagenen Maßnahmen am Kaitzbach, oberstromig zum Großen Garten (Anlage von neuen Rückhaltebecken, Optimierung bestehender Rückhaltebecken), wird zugestimmt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 17.2
18.3	<p>Der Umbau des Trennbauwerkes in der Oskarstraße wird weiterhin unter den bestehenden Umständen abgelehnt (Siehe Stellungnahme ZFM vom 07.03.2019, AZ. PF-3203/641/5-2019/8497).</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 16.2
18.4	<p>Der vorgelegte HWRM-Plan dient vorrangig dem Schutz der bebauten (Wohn-)Flächen. Der HW-Schutz des Großen Garten wurde nachrangig behandelt. Der Große Garten wird vielmehr als Retentionsraum gesteuert beaufschlagt, so dass umliegende Flächen (Strehlen, Tiergartenstraße, Wiener Straße) und unterstromige Bereiche (Innenstadt ehem. Robotronareal) entlastet werden. Eine signifikante Verbesserung der HW-Situation im Großen Garten wird durch den HWRM-Plan nicht erreicht.</p>	wird zur Kenntnis genommen	<p>Wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Großen Gartens hatte der Stadtrat 2010 ein langfristiges Schutzziel von HQ5 beschlossen (siehe auch Abwägung zu Nr. 10.2).</p> <p>Der öffentliche Hochwasserschutz konzentriert sich ansonsten auf die menschliche Gesundheit und die Unversehrtheit im unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld in zusammenhängenden Siedlungsbereichen sowie auf Industrie und Gewerbe, Verkehr und kritischen Infrastrukturen.</p>

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
			Hinweis: Der Große Garten wird nicht „gesteuert beaufschlagt“; die Flächen werden nicht „geplant“ zur Hochwasserretention genutzt (siehe auch Abwägung zu Nr. 10.10).
18.5	<p>In den zurückliegenden Extremhochwässern (2002, 2013) verzeichnete der Freistaat hohe Schadenskosten (2013 &gt;&gt; 2,5 Mio €) an der Infrastruktur im Großen Garten.</p> <p>Hier waren regelmäßig Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäuden und Bauwerken (Palais, Junge Garde),</li> <li>- Grünflächen und Wegen (Baumverluste, zerstörte Wegeflächen)</li> <li>- Gewässern (Kanalkette, Carola-See, Neuteich),</li> <li>- Anlagen der Parkeisenbahn (Gleise, Bahnhöfe),</li> <li>- Technischer Infrastruktur (Entwässerungsnetz, Mediennetz)</li> </ul> <p>festzustellen.</p> <p>Weiterhin entstanden wirtschaftliche Schäden aufgrund von Einnahmeverlusten aus Pachten und Veranstaltungsbetrieb.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu Nr. 10.5 und 17.6
18.6	Ziel für den Freistaat ist es, den Hochwasserschutz für den Großen Garten zu verbessern, die Überflutungshäufigkeit zu reduzieren, die Auswirkungen von Extremhochwässern zu verringern.	wird zur Kenntnis genommen	Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
18.7	Im Zuge der baulichen Entwicklung im Robotron-Areal können hier Veränderungen im verrohrten Abschnitt des Kaitzbaches erzielt werden. Dies gilt es zu untersuchen.	wird zur Kenntnis genommen	In einer Machbarkeitsuntersuchung wurden bereits vor 2010 entsprechende Szenarien untersucht. Im mit den damaligen Vertretern des Freistaates abgestimmten Ergebnis wurden diese insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgründen abgelehnt. Dies führt zur Aussage, dass der Hochwasserschutz für den Großen Garten langfristig nur bis zu einem HQ5 verbessert werden kann und der Große Garten deshalb einen entsprechenden Objektschutz vorsehen muss.
18.8	... verlagert die Verantwortung vom Wasserbaulastträger (LHS DD) auf den Gewässeranlieger (Freistaat Sachsen). Ein Objektschutz für eine Gartenanlage ist die falsche Begrifflichkeit zumal es sich beim Großen Garten um eine Flächenanlage handelt und hier nur flächenhafter Hochwasserschutz (Wasserbaulastträger) zielführend ist.	wird zur Kenntnis genommen	Siehe Abwägung zu 18.1 und 18.7. Hinweis: Die Begrifflichkeiten des Wasserrechtes von Objekt- und Gebietsschutz decken sich inhaltlich nicht mit denen des Denkmalschutzes. So können auch sehr große Industriegebiete als sich selbst zu schützende Objekte eingestuft werden. Die öffent-

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
			liche Hand als Gewässerunterhalter kann nur Maßnahmen auserhalb der Objekte verantworten.
	Objektschutz kann ggf. an den Gebäuden im Großen Garten erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen	
	... Beschlusspunkt wäre nach hiesiger Auffassung zu ändern in: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt den vorliegenden HWRM-Plan bis 2023 so weiter zu qualifizieren, dass ein Schutzziel von HQ5 und höher im Großen Garten erreicht werden kann.“	wird nicht berücksichtigt	siehe Beschlusspunkt 5
19.1	Als Träger der Gewässerunterhaltungslast für die Gewässer zweiter Ordnung Nöthnitzbach und Zschauke wurden wir um Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Gewässersystem Kaitzbach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange gebeten.	wird zur Kenntnis genommen	
19.2	Aus Sicht der Gemeinde Bannewitz gibt es keine Einwände zu dem Hochwasserrisikomanagementplan.	wird zur Kenntnis genommen	
19.3	Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit Ergebnissen des HWRM-P für die Gemeinde Bannewitz keinerlei Kosten entstehen dürfen und diese auch nicht übernommen werden.	wird zur Kenntnis genommen	
19.4	Auch werden durch die Gemeinde Bannewitz keine damit verbundenen Aufträge erteilt.	wird zur Kenntnis genommen	
20.1	Für das Stadtgebiet der Stadt Freital wurden u. a. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten ab der Kaitzbachquelle in Kleinnaundorf bis zur Stadtgrenze ermittelt. Dabei wurden hochwassergefährdete Bereiche zwischen dem Teich Kleinnaundorf und der Altdeponie M70 sowie im südlichen Bereich der Siedlung Kleinburg festgestellt. Entsprechend Gefahrenanalyse (Anlage 12) befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Freital die Gefahrenpunkte K01-1, K01-2 und K01-4. Im Bereich der Steigerstraße wird das Schutzziel HQ100 für vier Gebäude voraussichtlich nicht erreicht (K01-1). Der im Bericht des HWRM-P gegebene Hinweis „Kartenmaterial für Freital unzureichend“ kann nicht nachvollzogen werden. Als Beurteilung des Gefahrenbereiches wird eine „detaillierte Prüfung“ angegeben. Weiterhin wird als mögliche Maßnahme „Objektschutz & Vorsorge“ angegeben.	wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird im zweiten 6-Jahres-Zyklus der Bearbeitung der HWRM-P beachtet.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
20.2	Für die Verrohrung Freital Kleinnaundorf (K01-2) wird empfohlen, eine bauliche Anpassung zu untersuchen, da diese Verrohrung einen hydraulischen Engpass darstellt, der Ursache der Probleme in K01-1 darstellt. Eine detaillierte Prüfung wird empfohlen.	wird zur Kenntnis genommen	Die detaillierte Prüfung muss durch die Stadt Freital erfolgen.
20.3	Die Fußgängerbrücke K01-4 (BW_itwh 9) Kaitzbachgrund wird ab HQ100 überströmt. Daraus resultierende Gefahren für Wohnbebauungen werden nicht abgeleitet. Die gezeigten Gefahrenpunkte erscheinen plausibel, wenngleich größere Schäden infolge seltener Hochwasserereignisse im Bereich des Kaitzbachs auf dem Gebiet der Stadt Freital nicht bekannt sind.	wird zur Kenntnis genommen	
20.4	Das vorhandene Standgewässer „Teich Kleinnaundorf“ ist in den Hochwassergefahrenkarten (Anlage 6-x) und in den Hochwasserrisikokarten (Anlage 7-x) nicht als solches gekennzeichnet (hellblaue Schraffur).	wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird im zweiten 6-Jahres-Zyklus der Bearbeitung der HWRM-P beachtet, falls eine entsprechende Datengrundlage vorliegt.
20.5	Zur besseren Orientierung sollten die betrachteten Brückenbauwerke in den HWGK und HWRK dargestellt werden.	wird zur Kenntnis genommen	Der Kartenhintergrund bietet aus unserer Sicht eine eindeutige Orientierung. In der Gefahrenkarte liegt der Fokus auf den Wassertiefen, die teilweise überdeckt werden könnten.
21.1	Gegen die geplanten Maßnahmen .... bestehen Seitens des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen	
21.2	In den Kartendarstellungen ist der Verlauf des Kaitzbaches im Bereich Kleinnaundorf (Freital) fehlerhaft dargestellt. Im Anhang befindet sich diesbezüglich eine Richtigstellung aus dem Jahr 2018, die auch dem LfULG vorliegt. Der korrekte Verlauf ist in der Kartierung durch die rote Linienführung (gestrichelt = Verrohrung; durchgezogen = offen) dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird im zweiten 6-Jahres-Zyklus der Bearbeitung der HWRM-P beachtet, falls eine entsprechende Datengrundlage vorliegt. Alle Karten werden immer mit dem aktuellen Gewässernetz erstellt.